den Mitgliedstaaten nahe, auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse tätig zu werden, damit so rasch wie möglich auf die Emissionsquellen eingewirkt wird; des weiteren wird die Übermittlung der Daten betreffend die Überschreitung der Grenzwerte durch die Vorläufer gefordert.

3.3. Die Schwellenwerte in Anhang I sollten außer in $\mu g0_3/m^3$ auch in Teilen pro Million ausgedrückt werden. Der Ausschuß wünscht in diesem Zusammenhang, daß nicht nur die Meßmethoden, sondern auch die Maßeinheiten harmonisiert werden.

3.4. In Anhang II sollte — auf der Grundlage einer wissenschaftlich fundierten, ausgewogenen Verteilung der Meßstellen — auch die Probenahme an entlegenen Orten (mit einer völlig natürlichen Konzentration) vorgesehen werden.

3.5. In der ersten Zeile von Anhang II Ziffer 3 sollten nach dem Wort „Meßstellen" die Worte „für die Messung der Ozon-Vorläufer" eingefügt werden, um auf die mögliche Ermittlung der Quellen hinzuweisen.

3.6. Zur Vermeidung unnötiger Panikmache wäre in Anhang IV klarer zu unterscheiden zwischen einer allgemeinen Aufklärung der Öffentlichkeit und den Vorsorgemaßnahmen, die im Falle einer Konzentration von mehr als 350 $\mu g/m^3$ zu treffen sind.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1991.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

François STAEDELIN

Stellungnahme zum Entwurf für eine Richtlinie des Rates über die vorstehenden Außenkanten vor der Führerhausrückwand an Kraftfahrzeugen der Klasse N [1]

(92/C 49/02)

Der Rat beschloß am 14. August 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Erarbeitung der Stellungnahme beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen verabschiedete ihre Stellungnahme am 4. Dezember 1991. Berichterstatter war Herr Pearson.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 292. Plenartagung (Sitzung vom 18. Dezember 1991) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der WSA befürwortet die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf die vorstehenden Außenkanten am Führerhaus gewerblicher Nutzfahrzeuge, mit denen vorgeschrieben wird, daß die Führerhäuser keine scharfen vorstehenden Außenkanten aufweisen dürfen; hiermit wird ein Beitrag zur öffentlichen Sicherheit in Unfallsituationen geleistet.

1.2. Die Vorschläge stellen eine begrüßenswerte Ergänzung zu den Richtlinien 70/156/EWG und 87/403/EWG dar; sie sind Teil des EG-Betriebserlaubnisverfahrens für Kraftfahrzeuge.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. *Artikel 1*

Dieser Artikel sollte auch einen Verweis auf die Richtlinie 87/403/EWG enthalten, mit der die Richtlinie 70/156/EWG geändert wurde.

[1] ABl. Nr. C 230 vom 4. 9. 1991, S. 32.

2.2. *Artikel 4*

Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung steht insoweit im Widerspruch zu der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG, als sie es in das Ermessen der Kommission stellt, sich den Empfehlungen des Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt anzuschließen oder nicht. Nach Ansicht des Ausschusses sollte dieser technische Ausschuß auch weiterhin gemäß Artikel 12 und 13 der Rahmenrichtlinie am Entscheidungsprozeß mitwirken.

2.3. *Artikel 6*

Dieser Artikel sollte nicht auf „das in Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich ... genannte Dokument" Bezug nehmen, sondern auf „den in Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich genannten erforderlichen Betriebserlaubnisbogen".

2.4. *Anhang 1*

2.4.1. Anwendungsbereich

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß nur solche Gepäckträger vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden sollten, die eindeutig zur Dachmontage bestimmt sind und nach ihrer Anbringung weder nach vorn noch zur Seite herausragen.

2.4.2. Punkt 2.5 („Führerhausrückwand")

Der Ausschuß geht davon aus, daß dieser Punkt sich nur auf die hier in Rede stehende Richtlinie bezieht und nicht die in Richtlinien über andere Merkmale des Führerhauses enthaltenen Anforderungen, etwa betreffend die Schlafgelegenheit, berührt.

2.4.3. Punkt 3.5

Diese Vorschrift macht strengere Auflagen als die Regelung Nr. 61 der Wirtschafstkommission für Europa (ECE) erforderlich. Daher möchte der Ausschuß trotz seiner grundsätzlichen Befürwortung der Kommissionsvorlage darauf aufmerksam machen, daß nunmehr zwei verschiedene Regelungen zur Anwendung gelangen.

2.4.4. Punkt 4.1.2

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, daß Zubehör für den nachträglichen Einbau den Anforderungen dieser Richtlinie genügt.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1991.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

François STAEDELIN